

Sitzung vom 15. Mai 2002

763. Anfrage (Einsatz von Tränengasprodukten: Wirkungen und Konsequenzen)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, haben am 25. Februar 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 2. Februar dieses Jahres starb in Lugano ein junger Mann aus noch ungeklärten Gründen. Zwei Tage vorher hatte er an den Protesten gegen das World Economic Forum in Zürich teilgenommen und kam dabei intensiv mit Tränengas in Kontakt.

Der Tod des jungen Mannes ist bis heute ungeklärt geblieben. Die vorschnelle Behauptung, sein Tod sei auf eine Überdosis Heroin zu rückzuführen, musste von offizieller Seite sehr bald zurückgenommen werden. Eine Hypothese konnte aber bis heute nicht aus dem Weg geräumt werden: Auf Grund der in den Medien rapportierten Symptome (Blut austritt aus Ohren und Nase) kommt als mögliche Todesursache das während der Demonstration eingesetzte Tränengas in Frage, das chemisches Nervengift enthält, dessen Einsatz im Kriegsfall von der Genfer Konvention geächtet ist.

In Zusammenhang mit diesem tragischen Vorfall bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Studien wurden bisher seitens der Kantonspolizei über allfällige gesundheitliche Risiken der verwendeten Tränengasprodukte analysiert? Inwieweit ist in den Augen der Regierung die kritische Würdigung entsprechender wissenschaftlicher Berichte durch die leitenden Organe der Kantonspolizei ein unverzichtbarer Teil der Arbeit?
2. Welche eigenen Forschungsaktivitäten wurden initiiert oder mit verantwortet, um mehr über ein allfälliges Gefahrenpotenzial der verwendeten Tränengasprodukte in Erfahrung zu bringen?
3. Welche Konsequenzen zieht die Regierung aus den vermuteten gesundheitsschädigenden bis tödlichen Wirkungen der verwendeten Tränengasprodukte? Unterstützt die Regierung vor dem Hintergrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und des tragischen Todesfalles den weiteren Einsatz dieser Tränengasprodukte?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Ursache für den Tod des 22-jährigen italienischen Staatsangehörigen, der am 2. Februar 2002 tot in der Wohnung eines Freundes gefunden wurde, konnte geklärt werden. Gemäss einer gemeinsamen Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft und des Polizeikommandos des Kantons Tessin vom 12. April 2002 ergab die Legalinspektion, dass der Tod im Zusammenhang mit einer Herzmuskelentzündung steht. Es handelt sich dabei um eine natürliche Todesursache. Die Behauptungen im Vorfeld der Untersuchungen, die Todesursache sei das Tränengas, mit dem der junge Mann zuvor in Kontakt gekommen war, haben sich damit nicht bestätigt.

Der Polizei obliegt die Aufgabe, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen. Damit sie ihren Auftrag in jeder Situation erfüllen kann, müssen ihr auch Mittel zur Ausübung unmittelbaren Zwangs zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere im unfriedlichen Ordnungsdienst werden u.a. auch Reizstoffe eingesetzt, um Menschenansammlungen zu zerstreuen oder es Personen zu verunmöglichen, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Die Zulässigkeit des Einsatzes solcher polizeilichen Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern beurteilt sich allein nach nationalem Recht. Im Zusammenhang mit der Munitionswahl hat der Regierungsrat dargelegt, dass das Kriegsvölkerrecht im Polizeibereich nicht zur Anwendung kommt (KR-Nr. 248/2001 und KR-Nr. 251/2001). Gleiches gilt für den Tränengaseinsatz.

Die Polizei hat sich bei der Wahl des Einsatzmittels an die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit zu halten. Verhältnismässigkeit heisst, dass die gewählte Massnahme erforderlich und geeignet sein muss, um ihren Zweck erreichen zu können, und das jeweils mildeste Mittel einzusetzen ist, das noch Erfolg verspricht. Für den Einsatz von Reizstoffen bedeutet dies, dass ein solcher in Frage kommt, wenn die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein Ausmass erreicht hat, dass sie mit milderem Mitteln nicht abgewendet werden kann. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Reizstoffe zu den ordnungsdienstlichen Distanzmitteln gehören, also einen polizeilichen Einsatz ohne direkte körperliche Konfrontation mit der Gegenseite erlauben. Erfahrungsgemäss können damit Handgreiflichkeiten und Schlägereien mit vielfach verheerenden Folgen verhindert werden. Überdies kann damit der Auftrag ohne härtere Zwangsmittel auch in Situationen erfüllt werden, in denen die eingesetzten Polizeikräfte der Gegenseite zahlenmässig unterlegen sind.

Die Kantonspolizei Zürich setzt die beiden Reizstoffarten Chloracetophenon (CN) und Chlorbenzylidenmalodinitril (CS) ein. Dabei handelt es sich um so genannte Augenreizstoffe, die vorwiegend Auswirkungen im Nasen- und Rachenbereich haben. Für die Wirksamkeit von Tränengasen als Rauch ist die Konzentration in der Umgebungsluft, die Partikelgrösse und die Einwirkungszeit massgebend. Bei niedrigen Konzentrationen kommt es zu Augenbrennen, Tränenfluss, Husten und Niesen. Höhere Konzentrationen können zu einem Brennen auf der Haut, später auch zu Rötungen und Blasenbildung führen. Nur eine lange und massive Exposition kann Hautschädigungen wie Pigmentstörungen und Sehstörungen zur Folge haben. Die Gefahr von schweren oder gar bleibenden Schädigungen besteht schliesslich dann, wenn Tränengas in hoher Konzentration in geschlossenen Räumen eingesetzt wird.

Auf Grund dessen gelten für die Kantonspolizei Zürich bezüglich des Reizstoffeinsatzes besondere Anwendungs- und Sicherheitsvorschriften. So ist z.B. der Reizstoffeinsatz nach Möglichkeit der Gegenseite anzukündigen und ihr die Gelegenheit zu geben, sich aus dem Einflussbereich der Reizstoffe zu entfernen. Zudem muss festgenommenen Personen, die mit Tränengas in Berührung kamen, baldmöglichst die Gelegenheit gegeben werden, die Kleider zu wechseln und den Körper zu reinigen. Klingt die Wirkung der Reizstoffe auch nach einiger Zeit nicht ab, ist ärztliche Hilfe beizuziehen. Der Einsatz von Tränengas in geschlossenen Räumen ist verboten.

Die Reizstoffe, die der Kantonspolizei Zürich für Einsätze zur Verfügung stehen, wurden eingehenden Versuchen unterzogen, wobei den Beurteilungen auch die einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen zu Grunde gelegt wurden. Die Versuche und Beurteilungen der einzelnen Einsatzmittel wurden von der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich (WD) vorgenommen. Die Kantonspolizei Zürich hat keine eigenen Forschungsaktivitäten veranlasst, beteiligte sich aber an den Abklärungen der SPTK. Die gewonnenen Erkenntnisse führten zu den oben erwähnten Anwendungs- und Sicherheitsvorschriften, die von den Polizistinnen und Polizisten im ordnungsdienstlichen Einsatz einzuhalten sind.

Auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der geschilderten Rechtslage ist gegen den Einsatz von Reizstoffen im ordnungsdienstlichen Polizeieinsatz nichts einzuwenden, sofern dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie die bestehenden Anwendungs- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.